



Allgemeine

Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen

für Auftragnehmer der STAWAG

Stand: November 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze	3
2 Geltungsbereich	3
3 Koordinator	3
4 Sicherheitsorganisation	4
5 Einweisung	4
6 Unterweisungen	4
7 Arbeiten für die STAWAG	4
7.1 Allgemeine Maßnahmen	4
7.1.1 Maschinen und Werkzeuge	4
7.1.2 Brand- und Explosionsschutz	5
7.1.3 Verhalten im Alarm- und Gefahrenfall	5
7.2 Maßnahmen bei Arbeiten in Anlagen	5
7.2.1 Zugang und Anmeldung	5
7.2.2 Befahren von Anlagen mit kraftbetriebenen Fahrzeugen	6
7.2.3 Verlassen von Anlagen.....	6
7.2.4 Arbeiten an installierten Geräten	6
7.3 Zusätzliche Maßnahmen bei Arbeiten.....	6
7.3.1 Gasanlagen	6
7.3.2 Elektrische Anlagen.....	7
7.3.2.1 Arbeiten unter Spannung	7
7.3.3 Wassertechnische Anlagen	7
7.3.4 Fernwärmeanlagen.....	7
7.3.5 Gasleitungen	7
8 Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer	8

1 Grundsätze

Die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Anlagen sowie die Wirtschaftlichkeit besitzen für die STAWAG den gleichen hohen Stellenwert. Unternehmensleitung, Vorgesetzte und alle Mitarbeiter des Unternehmens richten ihr Handeln nach diesem Grundsatz aus. Mit den vorliegenden Auftragnehmerbestimmungen verpflichtet die STAWAG ihre Auftragnehmer auf diesen Grundsatz. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen die Betriebsordnung für Fremdfirmen der E.V.A. und beschreiben die für den von der STAWAG erteilten Auftrag spezifischen Verhaltenspflichten. Ihre Beachtung ist unabhängig von einer evtl. Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Haftung für von ihm eingesetztes Personal.

Diese Bestimmungen entsprechen einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne der Baustellenverordnung (BaustellV) und unterstützen die gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Baustellenverordnung geforderten Dokumentationsleistungen.

Bei Rückfragen zu Sicherheits- und/oder Umweltschutzmaßnahmen informiert Sie der zuständige Koordinator. Wenn Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Stabsstelle Qualitätsmanagement (TQ) gerne zur Verfügung:

Telefon: 0241 / 181 – 2645

Fax: 0241 / 181 – 2303

2 Geltungsbereich

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Betriebsordnung für Fremdfirmen der E.V.A. gelten im vollen Umfang. Sie werden durch die vorliegenden allgemeinen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen ergänzt. Diese Bestimmungen gelten für alle Auftragnehmer der STAWAG.

Werden Teile des Auftrages an Subunternehmer vergeben, stellt der Auftragnehmer schriftlich sicher, dass diese Bestimmungen auch für seine Auftragnehmer gelten.

3 Koordinator

Als Koordinator wird von der STAWAG entweder ein STAWAG-Mitarbeiter oder ein extern Beauftragter bestimmt. Es besteht eine Informationspflicht aller auf der Baustelle tätigen Unternehmen an den benannten Koordinator.

Bei Übertragung der Koordination auf einen Auftragnehmer gemäß BaustellV und/oder § 6 der BGV A1 ist diese Übertragung vor Aufnahme der beauftragten Tätigkeiten zu dokumentieren. Sofern ein Koordinator nach BaustellV erforderlich ist, muss dieser über eine entsprechende Qualifikation gemäß RAB verfügen.

Der Koordinator informiert über mögliche gegenseitige Gefährdungen der am Einsatzort tätigen Auftragnehmer und soll diese ausschließen. Er ist gegenüber allen Parteien auf der Baustelle, in Arbeitsschutzbelangen weisungsbefugt.

4 Sicherheitsorganisation

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit eines Arbeitsverantwortlichen zu gewährleisten, der die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich der vorliegenden Bestimmungen) überwacht. Falls ausländisches Personal zum Einsatz kommt, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig, damit Anweisungen des Koordinators nachvollzogen werden können.

Bei Feststellung von Mängeln hat der Arbeitsverantwortliche in seinem Verantwortungsbereich auf deren Beseitigung hinzuwirken. Alle sicherheitsrelevanten Mängel (auch außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches) sind dem zuständigen Koordinator unverzüglich zu melden.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und umweltgerechten Ausführung des Arbeitsauftrages erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer. Etwaige Abstimmungen gemäß ArbSchG sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu veranlassen.

5 Einweisung

Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass er vor Beginn der Arbeiten über alle relevanten Aspekte der Arbeitssicherheit, der Anlagensicherheit und des Umweltschutzes informiert ist. Hierzu hat er alle notwendigen Informationen bei den zuständigen Stellen, z.B. bei den Anlagenverantwortlichen, einzuholen.

Der Koordinator legt auf Basis dieser Informationen angemessene Verfahren und Abläufe fest, die eine Gefährdung der vor Ort tätigen Menschen, der Umwelt und der Anlagen sicher ausschließt. Er stellt sicher, dass alle vor Ort tätigen Unternehmen über diese Verfahren und Abläufe im Rahmen einer Einweisung informiert werden.

6 Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme in allen für die Auftragsabwicklung notwendigen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten Aspekten unterwiesen ist.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Unterweisungen sind dem Koordinator auf Verlangen vorzuzeigen.

Nicht unterwiesenes Personal darf nicht eingesetzt werden.

7 Arbeiten für die STAWAG

7.1 Allgemeine Maßnahmen

7.1.1 Maschinen und Werkzeuge

Arbeitslärm

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollen beim Einsatz in Wohngebieten die einschlägigen Lärmvorschriften unterschreiten. Es sind für die Arbeiten Vorkehrungen zu treffen, die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken.

Nachweise

Sofern für die Bedienung von Maschinen und Geräten spezielle Benutzerqualifikationen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen vorzuweisen.

Die vorgeschriebenen Prüfungen von Maschinen und Geräten sind in Prüfbüchern zu dokumentieren, die auf Verlangen vorzuweisen sind.

7.1.2 Brand- und Explosionsschutz

Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat sich der Auftragnehmer über die Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscherstandorte, Gasmessgeräte, Fluchtwege etc.) zu informieren. Rettungs- und Notausgänge sind stets freizuhalten.

Die Anhäufung von jeglichem Abfall, öligen Lappen und anderen entflammbareren Materialien oder feuergefährlichen Gegenständen anderer Art ist unzulässig.

7.1.3 Verhalten im Alarm- und Gefahrenfall

Werden bei der Auftragsdurchführung Gefahrenquellen erkannt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Entsteht eine gefährliche, nicht beherrschbare Situation, sind unverzüglich Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Vorgaben (Brandschutzordnung, Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffbetriebsanweisung, etc) zu veranlassen. Der zuständige Koordinator ist zu informieren.

Grundsätzlich sind im Gefahrenfall folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Ruhe bewahren
- Arbeit sofort einstellen, gefährdete Personen warnen, hilflose Personen mitnehmen
- Rauchen - in den sonst genehmigten Bereichen - einstellen und Glut löschen
- Gefahrenbereich verlassen
- geeigneten Sammelplatz außerhalb des Gefahrenbereiches aufsuchen
- Erste Hilfe-Maßnahmen veranlassen
- Verkehrswege freimachen
- Weitere Maßnahmen zur Gefahrenminderung in Abstimmung mit dem Koordinator veranlassen

7.2 Maßnahmen bei Arbeiten in Anlagen

7.2.1 Zugang und Anmeldung

Unmittelbar nach dem Betreten der nicht mit Betriebspersonal besetzten Anlagen muss sich der Auftragnehmer über das interne Telefon bei der STAWAG-Zentralwarte melden. Die Telefonnummer der Zentralwarte befindet sich direkt beim Telefon im Eingangsbereich der Anlage.

Folgende Angaben sind zu übermitteln:

- Name und Firmenbezeichnung des Anrufers
- Art der vorgesehenen Arbeiten
- Name des Koordinators
- Voraussichtliche Dauer der Arbeiten

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich in das im Eingangsbereich befindliche Anwesenheitsbuch mit folgenden Angaben einzutragen.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist im unmittelbaren Anlagenbereich von elektronischen Steuerungssystemen, Fernwirkanlagen etc. nur nach Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen der STAWAG gestattet.

Alle Unregelmäßigkeiten an den Anlagen sind sofort der Zentralwarte bzw. dem vor Ort befindlichen Koordinator zu melden.

7.2.2 Befahren von Anlagen mit kraftbetriebenen Fahrzeugen

Muss im Ausnahmefall ein Anlagengelände befahren werden, ist hierzu die Genehmigung durch den Koordinator einzuholen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen.

7.2.3 Verlassen von Anlagen

Das Verlassen von Anlagen ist der Zentralwarte telefonisch mitzuteilen.

Beim Verlassen der Anlage sind das Anlagengebäude und das Anlagentor sorgfältig zu verschließen. Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, dass sich keine weiteren Personen in der Anlage befinden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind empfangene Schlüssel unaufgefordert an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Der Koordinator ist (ggf. auch schon bei Verlassen der Anlage) über den Stand der Arbeiten zu informieren.

7.2.4 Arbeiten an installierten Geräten

Arbeiten an installierten Geräten und Betriebsmitteln, sind vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator abzustimmen. Sofern ein Einfluss auf die Versorgungssicherheit gegeben ist, ist der Arbeitsablauf ist vom Auftragnehmer schriftlich festzulegen.

7.3 Zusätzliche Maßnahmen bei Arbeiten

7.3.1 Gasanlagen

Innerhalb der Anlagen sowie bei der Durchführung von Maßnahmen an unter Gas stehenden Leitungen, ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen untersagt. Die Mitnahme von Streichhölzern, Feuerzeugen, etc. ist nicht gestattet. Die Benutzung von nicht explosionsgeschützten Geräten in Explosionsschutzzonen, z. B. Mobiltelefon, Bohrmaschine o.ä. ist nur nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung zulässig, wenn die schriftliche Erlaubnis des Koordinators vorliegt.

Für Feuerarbeiten (z. B. Schweißen, Schneiden, Schleifen) in explosionsgefährdeten Bereichen hat der Auftragnehmer die schriftliche Erlaubnis einzuholen. Werden Tätigkeiten in Explosionsschutzonen durchgeführt, so ist mit Hilfe von Gasmessgeräten eine kontinuierliche Überprüfung der Luft auf Erdgasanteile durchzuführen. Bei Tätigkeiten in Räumen ist für eine ständige und ausreichende Querbelüftung durch Öffnen der Türen zu sorgen. Die Arbeiten sind ständig von einer mit den Betriebsbedingungen vertrauten Aufsichtsperson zu überwachen.

7.3.2 Elektrische Anlagen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass elektrische Anlagen nur von elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder Elektrofachkräften begangen werden. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzuweisen.

Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe der Arbeitsstelle durch einen Verantwortlichen der STAWAG ausgeführt werden.

7.3.2.1 Arbeiten unter Spannung

Ist es für die Erstellung des Gewerkes erforderlich, Arbeiten unter Spannung (AuS) auszuführen, so ist vom Auftragnehmer nachzuweisen, dass der Ausführende hierfür befähigt ist. Es ist ein Befähigungsnachweis vorzulegen, aus dem zu entnehmen ist, welche Tätigkeiten ausgeführt werden dürfen und wann die letzte Schulung erfolgt ist. Der Weisungsberechtigte für AuS ist zu benennen und entsprechende Arbeitsanweisungen sind vorzuweisen.

7.3.3 Wassertechnische Anlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Wassergewinnungsanlagen ist die Beachtung und Einhaltung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu gewährleisten. Bei Arbeiten größeren Umfangs sind hier zusätzlich behördliche Auflagen zu beachten. Die entsprechenden Vorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

7.3.4 Fernwärmeanlagen

Eine besondere Gefahr geht von dem unter Druck und hoher Temperatur stehenden Wasser aus. Es ist bei Berührung und insbesondere beim Einatmen von Wasser und Wasserdampf mit einer Temperatur über 60 °C mit erheblichen Gesundheitsschäden und mit tödlichen Verletzungen zu rechnen. Eine Entnahme von Wasser aus den Systemen ist nicht zulässig.

Arbeiten dürfen erst nach Freigabe der Arbeitsstelle durch den Anlagenverantwortlichen oder den benannten Koordinator begonnen werden.

Gegenstände, die nicht zum Betrieb, zur Beaufsichtigung und zur Pflege oder zur Durchführung von Arbeiten benötigt werden, dürfen in den Anlagen nicht aufbewahrt werden.

7.3.5 Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretendem Erdgas und durch den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen von den Auftragnehmern insbesondere folgende Anweisungen eingehalten werden:

- Gefährdungsbereiche abgrenzen und kennzeichnen (z. B. durch Abschränkungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Zündquellen, die nicht für die Durchführung der Arbeiten benötigt werden, sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

- Nur geschultes Personal einsetzen.
- Vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger des zuständigen Betriebes den Zustand der Leitung überprüfen und das Schweißen beaufsichtigen.
- Zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 an geeigneter nahe gelegener Stelle bereitgestellt werden.
- Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich den Koordinator zu informieren.

8 Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer erkennt die vorliegenden Bestimmungen mit Annahme des Auftrags als verbindlich an.

STAWAG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind Maßnahmen bis hin zum Abbruch der beauftragten Tätigkeiten möglich. Kosten, die durch die Missachtung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.